ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 40.796/1/V
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Ferienkammer, der am 28. Juni 2006 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Adoption" abzugeben, hat am 18. Juli 2006 folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf beschränkt, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

Außerdem enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Entwurfs hat durchführen können.

*

* *

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, das Dekret vom 21. Dezember 2005 zur Adoption auszuführen.

Der Entwurf sieht die Einsetzung der sogenannten Zentralen Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Adoption (Kapitel II) vor. Er bestimmt die Bedingungen, unter denen Vermittlungsdienste anerkannt und bezuschusst werden können (Kapitel III). Er regelt die von der Zentralen Behörde vorgenommenen Organisation der Vorbereitung der Adoptionskandidaten (Kapitel IV). Er enthält auch Bestimmungen über die von dem Sozialdienst der Zentralen Behörde vorgenommenen Durchführung einer von einem Richter angeordneten Sozialuntersuchung über die Eignung eines Adoptionskandidaten oder über die Adoptierbarkeit eines Kindes (Kapitel V). Der Entwurf regelt wie die Adoptionskandidaten eine von der Zentralen Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einem Vermittlungsdienst einer anderen Gemeinschaft durchgeführte Vermittlung beantragen können (Kapitel VI). Er enthält außerdem Bestimmungen bezüglich der post-adoptiven Betreuung (Kapitel VII). Schließlich enthält der Entwurf allgemeine Bestimmungen über die Aktenverwaltung, die Archivierung und die Akteneinsicht in Bezug auf Adoptionen (Kapitel VIII).

3. Um den Rahmen, in dem der entworfene Erlass zustande kommt, gut zu begreifen, sind nicht nur das genannte Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sondern auch die föderale Gesetzgebung zur Adoption zu berücksichtigen.

Das Dekret vom 21. Dezember 2005 regelt die Aspekte der Adoption, für die die Gemeinschaften zuständig sind. Es handelt sich insbesondere um die Vorbereitung, die Vermittlung und die Betreuung.

Die föderale Behörde ist zuständig für die Festlegung der diesbezüglichen zivilrechtlichen Regeln, insbesondere für die Bestimmung der Voraussetzungen, um adoptieren und adoptiert werden zu können, und der Formen, der Folgen und des Widerrufs einer Adoption. Das Gesetz vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption hat diesbezüglich neue Regeln in das Zivilgesetzbuch (Artikel 343 bis 370) und in das Gerichtsgesetzbuch (Artikel 1231-1 bis 1231-56) eingefügt.

Aufgrund der jeweiligen Zuständigkeiten der föderalen Behörde und der Gemeinschaften wurde am 12. Dezember 2005 ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission bezüglich der Umsetzung des genannten Gesetzes vom 24. April 2003 geschlossen. Das Zusammenarbeitsabkommen bestimmt hauptsächlich, wie die Gemeinschaften die durch das Zivilgesetzbuch und das Gerichtsgesetzbuch vorgeschriebene Vorbereitung und Sozialuntersuchung gewährleisten werden.

Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf enthält, wie gesagt, u.a. Bestimmungen in Bezug auf die Vorbereitung und die Sozialuntersuchung. Die Deutschsprachige Gemeinschaft führt somit im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Vereinbarungen aus, die in dem Zusammenarbeitsabkommen getroffen wurden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. Der dritte und der vierte Absatz der Präambel sind überflüssig und können somit ausgelassen werden.

Artikel 1

5. In dem dritten Gedankenstrich [(1)] dieses Artikels steht eine Definition des Begriffs "internationale Adoption". Diese Definition ist aus Artikel 1, Nr. 1, des Dekrets vom 21. Dezember 2005 übernommen worden. Wie die Definition verfasst ist, bezieht sie sich nur auf die Adoption einer Person, die von ihrem Herkunftsstaat nach Belgien gebracht wird.

Eine internationale Adoption kann jedoch auch eine Person betreffen, die in Belgien ihren gewöhnlichen Wohnort hat und die nach einem anderen Staat gebracht wird. Artikel 360-2 des Zivilgesetzbuches berücksichtigt u.a. diese zweite Hypothese für die Definition des Begriffs "internationale Adoption".

Auch das Dekret vom 21. Dezember 2005 enthält Bestimmungen bezüglich der internationalen Adoption von Kindern, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben. So weist Artikel 10, Absatz 1, des Dekrets hinsichtlich der Durchführung von Sozialuntersuchungen u.a. auf die Sozialuntersuchungen hin, die der Jugendrichter in Anwendung von Artikel 1231-35 des Gerichtsgesetzbuches (Sozialuntersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft zur Feststellung der Adoptierbarkeit eines Kindes im Rahmen einer internationalen Adoption) angeordnet hat. Die Artikel 28 und 29 des Dekrets enthalten Bestimmungen, die spezifisch die Vermittlung bei einer internationalen Adoption von Kindern betreffen, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben.

---

(1) In dem deutschen Text des dem Staatsrat vorgelegten Entwurfs sind die Gedankenstriche anscheinend ausgelassen worden.

Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf enthält ebenfalls Bestimmungen über solche internationalen Adoptionen. Das trifft insbesondere für Artikel 9 des Entwurfs, der die Sozialuntersuchung über die Adoptierbarkeit eines Kindes im Rahmen einer internationalen Adoption betrifft, zu.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Definition in Artikel 1, dritter Gedankenstrich, des Entwurfs angepasst werden muss.

Die Regierung sollte natürlich auch eine dahingehende Anpassung von Artikel 1, Nr. 1, des Dekrets vom 21. Dezember 2005 in die Wege leiten.

Artikel 3

Artikel 3, § 2, zweiter Gedankenstrich, des Entwurfs bestimmt, dass ein Vermittlungsdienst zwecks Anerkennung in der Lage sein muss, die in Titel IV des Dekrets erwähnte Vorbereitung zu organisieren.

Diese Bestimmung ist in Verbindung mit Artikel 4, Nr. 2, des Dekrets zu lesen, der bestimmt, dass die Zentrale Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Vorbereitung der Adoptionskandidaten organisiert, mit der Maßgabe, dass sie entweder spezialisierte Organisationen oder Dienste, oder Fachleute mit der Durchführung des gesamten oder eines Teils des Programms beauftragen kann. Infolgedessen beabsichtigen die Verfasser des Entwurfs anscheinend, dass Vermittlungsdienste nur dann anerkannt werden können, wenn sie in der Lage sind, einer Aufforderung der Zentralen Behörde nachzukommen, an eine von dieser Behörde organisierte Vorbereitung teilzunehmen.

Um den Eindruck zu vermeiden, dass die Vermittlungsdienste aus eigener Initiative Vorbereitungen organisieren könnten, ist es empfehlenswert, in Artikel 3, § 2, zweiter Gedankenstrich, des Entwurfs zu schreiben : "In der Lage sein, auf Antrag der Zentralen Behörde das in Artikel 7 des Dekrets erwähnte Programm für die Vorbereitung der Adoptionskandidaten durchzuführen"[(2)]. In Artikel 4 des Entwurfs könnte außerdem präzisiert werden, dass die Zentrale Behörde für die Durchführung des Programms sich an die anerkannten Vermittlungsdienste wenden kann.

[(2)] Eventuell kann man auch schreiben : "...ganz oder teilweise durchzuführen".

7. In Artikel 3, § 2, sechster Gedankenstrich, des Entwurfs ist anzugeben, dass es um die Artikel 368-6 und 368-7 "des Zivilgesetzbuches" geht[3].

8. Artikel 3, § 2, letzter Gedankenstrich, des Entwurfs bestimmt, dass ein Vermittlungsdienst auch in der Lage sein muss, die postadoptive Betreuung zu gewährleisten.

Artikel 26, § 1, des Dekrets zufolge bezeichnet die Regierung die Dienste, die die postadoptive Betreuung sowohl der adoptierten Kinder, als auch der Adoptierenden gewährleisten. Zwecks Durchführung dieser Bestimmung wird die Zentrale Behörde durch Artikel 14 des Entwurfs mit der Betreuung beauftragt. In dieser Bestimmung steht ausdrücklich, dass die Zentrale Behörde bei Bedarf mit den anerkannten Vermittlungsdiensten zusammenarbeitet, die bei der Vermittlung des betreffenden Adoptivkindes interveniert haben.

Es wäre zu empfehlen, Artikel 3, § 2, letzter Gedankenstrich, ein wenig anders zu verfassen, einerseits um auch die Betreuung der Adoptivkinder (neben der Betreuung der Adoptierenden) zu erwähnen, andererseits um auf die primäre Verantwortung der Zentralen Behörde hinzuweisen. Der Staatsrat schlägt folgende Formulierung vor : "In der Lage sein, in Zusammenarbeit mit der Zentralen Behörde die in Artikel 14 erwähnte postadoptive Betreuung sowohl der adoptierten Kinder, als auch der Adoptierenden zu gewährleisten".

Artikel 8

9. In Artikel 8, § 1, des Entwurfs wird auf verschiedene Artikel des Zivilgesetzbuches hingewiesen. Es handelt sich jedoch um Artikel des Gerichtsgesetzbuches [4].

---

(3) In der französischen und niederländischen Übersetzung des Entwurfs wird dies bereits präzisiert.

(4) In der französischen und niederländischen Übersetzung des Entwurfs ist dieser Irrtum bereits berichtigt.

Diese Bemerkung gilt auch für die Artikel 9, § 1, und 10 des Entwurfs.

Artikel 14

10. In diesem Artikel ist das Zeichen "§ 1" auszulassen.

Artikel 17

11. Diesem Artikel zufolge tritt der entworfene Erlass am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Diese Bestimmung weicht von der gewöhnlichen Regelung hinsichtlich des Inkrafttretens von Erlassen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab. Die Verfasser des Entwurfs müssen prüfen, ob sie für diese abweichende Regelung eine Rechtfertigung geben können.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. DE BRABANDERE,	Vorsitzender des Staatsrates,
	P. LEMMENS,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT,	Staatsrat,
	J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. PAS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS J. DE BRABANDERE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN